

Innereuropäische legale Migration

**Ein Überblick
der aktuellen
rechtlichen
Instrumente**



Worum geht's?

Diese Infobroschüre setzt sich mit dem aktuell einzigen Mechanismus **innereuropäischer legaler Migration für geflüchtete Menschen** mit europäischem Aufenthaltstitel auseinander. Wir beleuchten darin den **Weg der legalen Migration über das Visumverfahren** am Beispiel von Ausbildung und Freiwilligendienst. Die Voraussetzungen dafür, die verschiedenen Schritte und die rechtlichen Grundlagen werden detailliert und praxisorientiert dargestellt. Legale Migration über das Visumverfahren kann eine vielversprechende Alternative zu einem Dublinverfahren oder illegalisiertem Aufenthalt bieten. Mit dieser Broschüre soll über diesen Weg der legalen Migration informiert werden, damit mehr Geflüchtete eine realistische Option der Migration in Europa wahrnehmen können.

An wen richtet sich die Broschüre?

Diese Infobroschüre richtet sich primär an **Unterstützer*innen** (Sozialarbeiter*innen, Freund*innen, Aktivist*innen) **geflüchteter Menschen in der EU**, die zur Legalisierung bzw. dauerhaften Stabilisierung der Aufenthalte der betroffenen Personen beitragen möchten und sich mit den rechtlichen Rahmenbedingungen sowie Voraussetzungen des Visumverfahrens nach den §§16a, 19c, 19e AufenthG auseinandersetzen möchten. Darüber hinaus sollen **auch geflüchtete Menschen selbst** sich mit dieser Broschüre über ihre Rechte und Möglichkeiten/Alternativen informieren können.

Inhalt

04

Definition der Zielgruppe

Wem kann die legale innereuropäische Migration überhaupt ermöglicht werden?

05

Ausgangslage

Die Dublin-III-Verordnung und ihre Konsequenzen auf das Leben von geflüchteten Menschen

06

Legale Migration

Welche Möglichkeiten der legalen Migration gibt es?

- 07 Freiwilligendienst
- 08 Ausbildung
- 09 Hospitationspraktikum

10

Visumverfahren

Wie läuft das Visumverfahren ab?
Welche Voraussetzungen gibt es?

- 11 Besonderheit für Geflüchtete im Dublinverfahren
- 12 Welche Unterlagen müssen bei der Botschaft vorgelegt werden?

13

Weiterführende Informationen

- 14 Was bedeutet »Sicherung des Lebensunterhaltes«?
- 14 Verpflichtungserklärung
- 14 Wie funktioniert die Vorrangprüfung?
- 15 Gibt es noch andere Aufenthaltsw Zwecke?
- 15 Einwanderungsgesetz 2020 - Was hat sich geändert?

16

Für Unterstützer*innen

Wie kann ich geflüchtete Menschen auf dem Weg der legalen Migration unterstützen?

- 17 Suche nach einem Freiwilligendienst oder Ausbildungsplatz
- 17 Unterstützung bei der Sicherung des Lebensunterhalts

19

Praxisbeispiele

- 18 Praxisbeispiel 01:
Legale Migration als Alternative zu illegalisierter Migration oder weiteren Asylverfahren
- 19 Praxisbeispiel 02:
Legale Migration aus dem Dublinverfahren hinaus

Definition der Zielgruppe

Wem kann die legale innereuropäische Migration überhaupt ermöglicht werden?

Die legale Form der Migration über das Visumverfahren bietet eine Option für **1** Geflüchtete im Dublinverfahren in Deutschland, bei denen nach aktueller Dublin-Verordnung (Dublin-III-VO, mehr Informationen zum Gesetz im nächsten Abschnitt) bzw. nach §29 I Nr. 2 AsylG (bei Geflüchteten mit internationalem Schutzstatus in einem anderen EU-Staat) ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist. Ebenso besteht die Zielgruppe aus **2** Geflüchteten, die sich irregulär, also ohne deutschen Aufenthaltstitel, in Deutschland aufhalten, aber prinzipiell auch unter die Dublin-III-VO fallen sowie **3** Geflüchteten, die sich noch im eigentlich zuständigen Mitgliedstaat befinden, aber in einen anderen Staat der Europäischen Union weiter migrieren möchten.

Wichtig

Für den hier beschriebenen Mechanismus müssen die geflüchteten Personen bereits eine Aufenthaltserlaubnis im eigentlich zuständigen Mitgliedstaat und einen gültigen Reisetitel haben.

Ausgangslage

Die Dublin-III-Verordnung und ihre Konsequenzen auf das Leben von geflüchteten Menschen

Die Dublin-Verordnung legt mit Hilfe einer Kriterienhierarchie fest, welcher Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens eines/einer Asylbewerber*in zuständig ist. In der Realität ist das in den meisten Fällen der Staat, über dessen Grenze die Person die Europäische Union betreten hat. Primär betroffen sind damit die südlichen EU-Außenstaaten Spanien, Griechenland, Malta, Zypern und Italien, die oft weder über ein ausreichend Schutz bietendes Asylsystem verfügen, noch Zukunftsperspektiven bieten können.

Viele sehen sich also gezwungen, aus diesen und auch aus anderen persönlichen Gründen in andere Mitgliedstaaten weiter zu migrieren und dort einen (weiteren) Asylantrag zu stellen. Dies führt zur Aktivierung des sogenannten Dublinverfahrens. Das heißt, dass der Antrag nicht inhaltlich überprüft wird, sondern der eigentlich zuständige Staat ermittelt und versucht wird, die Person dorthin abzuschicken.

In vielen Fällen werden Arbeitsverbote verhängt und Leistungen gekürzt. Menschen im Dublinverfahren dürfen also nicht arbeiten. Dieses Arbeitsverbot führt auch dazu, dass eine Legalisierung des Aufenthalts über eine Beschäftigung unmöglich gemacht wird. Eine Möglichkeit den Aufenthalt über eine Ausbildung zu legalisieren

wird mit dem neuen »Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung« ebenfalls erschwert.

Das ab 01.01.2020 geltende Gesetz verbietet den Zugang von Geflüchteten im Dublinverfahren zur sogenannten Ausbildungsdundung. Damit wird eine Legalisierung des Aufenthalts für Geflüchtete im Dublinverfahren über eine Ausbildung oder eine Beschäftigung unmöglich. Bei Geflüchteten, die internationalen Schutz (d.h. Flüchtlingsstatus oder subsidiärer Schutz) in einem anderen EU-Staat erhalten haben, gilt nicht die Dublin-VO, sondern der Asylantrag wird gemäß §29 I Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt. Die wenigen Schutzmechanismen bzw. Möglichkeiten der Übernahme der Verantwortung für einen geflüchteten Menschen der Dublin-VO gibt es hier nicht, sodass die Situation dieser Geflüchteten als noch prekärer zu bezeichnen ist.

Alternative

Legale innereuropäische Migration über das Visumverfahren kann eine vielversprechende Alternative zu einem (erneuten) Asylverfahren oder einem Leben in der Illegalität in Deutschland sein.

Legale Migration

Welche Möglichkeiten der Legalen Migration gibt es?



Ziel dieser Broschüre ist es, unterschiedliche Wege der legalen Migration vorzustellen und damit zugänglich zu machen. Die hier vorgestellten Möglichkeiten unterscheiden sich in ihrer Dauer und in den rechtlichen Voraussetzungen, sodass im Einzelfall entschieden werden muss, welche Möglichkeiten realistisch und von den Geflüchteten gewünscht sind.

Bei einem Freiwilligendienst arbeitet eine Person in einer sozialen/pädagogischen Einrichtung oder in einer anderen Institution (beispielsweise einer kirchlichen). Die durchschnittliche Dauer beträgt ein Jahr, kann aber zwischen 6 und 24 Monaten

variieren. Der Freiwilligendienst ist keine Berufsausbildung, kann aber dazu genutzt werden, die Sprache zu lernen und Kontakte zu knüpfen. Eine Ausbildung dauert ein bis drei Jahre und wird mit der Qualifikation zu einem Beruf abgeschlossen. Ist die Ausbildung erst einmal abgeschlossen, ist es in den meisten Branchen recht wahrscheinlich, dass die Person eine Arbeitsstelle finden wird. Jedoch werden in den meisten Fällen schon zuvor vom Ausbildungsbetrieb Sprachkenntnisse verlangt (i. d. R. B1) und auch um dem Schulunterricht zu folgen und die schriftlichen Prüfungen zu bestehen, braucht die Person bereits gewisse sprachliche Grundkenntnisse.

Freiwilligendienst

Der Freiwilligendienst eignet sich vor allem für geflüchtete Menschen, deren Deutschkenntnisse noch nicht gut genug für eine Ausbildung sind und/oder, die noch nicht das nötige Netzwerk in Deutschland besitzen, um eine Ausbildung zu finden und zu absolvieren.

Sonderfall: Freiwilligendienst im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps (ESK)

Der ESK bietet vollfinanzierte Freiwilligendienste zwischen 2 und 12 Monaten und kann von akkreditierten Einrichtungen angeboten werden. Rechtliche Grundlage ist der §19e AufenthG.

Charakteristika Freiwilligendienst

- **Dauer:** in der Regel 12 Monate (offiziell möglicher Zeitrahmen: 6–24 Monate)
- in der Regel Vollzeitanstellung mit regulärem Urlaubsanspruch
- verschiedene Fortbildungsseminare für die Freiwilligen
- Sozialversicherung wird von Arbeitgeber*in gestellt
- es wird ein Taschengeld von bis zu 414 € gezahlt
- Unterkunft kann, muss aber nicht, gestellt werden

Bezüglich der Voraussetzungen und Charakteristika gelten ähnliche Bedingungen. Allerdings ist der ESK über das Visumverfahren per deutschem Gesetz nicht zugänglich für Geflüchtete mit internationalem Schutzstatus. Diese Geflüchteten haben lediglich die Möglichkeit eines zwei- bis dreimonatigen Freiwilligendienstes, da in diesem Fall eine visumfreie Einreise möglich ist.

Besonderheiten Visumerteilung

- Der nationale Freiwilligendienst wird in §19c AufenthG definiert und verweist auf die Beschäftigungsverordnung. Zudem gilt: Wenn Unterkunft und Taschengeld (und Arbeitskleidung) vorliegen, gilt der Lebensunterhalt der Person als gesichert.
- gemäß §14 BeschV wird keine Vorrangprüfung durchgeführt
- formell werden keine Sprachkenntnisse verlangt

Wichtig

Im Fall eines Freiwilligendienstes wird ein Visum für die gesamte Dauer des Dienstes ausgestellt, anstatt des sonst üblichen Drei-Monats-Visums.

Daher zu beachten: Pass und Aufenthaltserlaubnis (bzw. Nachweis über Erneuerungsantrag) müssen bei Einreise für die Dauer des Freiwilligendienstes zuzüglich weitere 6 Monate gültig sein!

Ausbildung

Die Berufsausbildung verfolgt die Vermittlung von praktischen Fähigkeiten, Wissen und anwendbaren Fertigkeiten, um einen bestimmten Beruf auszuüben. Sie eignet sich insbesondere für Menschen, die bereits grundlegende Sprachkenntnisse haben und bereits wissen, welchen Beruf sie später ausüben möchten.

Charakteristika Berufsausbildung

- **Dauer:** variiert zwischen 1 und 3,5 Jahren
- In der Regel Vollzeitanstellung mit regulärem Urlaubsanspruch
- Die Ausbildung umfasst theoretische und praktische Teile, demnach gibt es Phasen, in welchen im Betrieb gearbeitet wird und Phasen, in denen die Berufsschule besucht wird.
- Die meisten Ausbildungen (jedoch nicht alle, wie beispielsweise die zum/zur Kindergärtner*in) sind vergütet. Die Höhe des Lohns variiert dabei von Betrieb zu Betrieb.
- Sozialversicherung wird von der/dem Arbeitgeber*in gestellt.
- Unterkunft wird in den meisten Fällen nicht gestellt.
- Dieser Paragraph gilt nicht nur für die klassische dreijährige Ausbildung (»qualifizierte Ausbildung«), sondern auch für Kurzausbildungen (z. B. Ausbildung zum/zur Pflegeassistent*in).

Aufenthaltsrechtliche Besonderheiten

Der Lebensunterhalt kann durch einen Ausbildungsvertrag, einen Vertrag über einen Minijob, ein Sperrkonto, eine Verpflichtungserklärung und/oder über die schriftliche Bestätigung, dass Teile des

Lebensunterhaltes anderweitig übernommen werden, nachgewiesen werden.

- Im Falle eines Sperrkontos muss nur der fehlende Betrag eingezahlt werden. Ist dies der Fall, muss er jedoch für die gesamte Dauer der Ausbildung dort vorhanden sein/regelmäßig eingezahlt werden (siehe Praxisbeispiel II).
- Der Lebensunterhalt gilt als gesichert, wenn mindestens 744€ (netto) bzw. 929€ (brutto) / Monat nachgewiesen werden können.
- Es wird eine Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit (BfA) gemäß § 39 AufenthG durchgeführt. In der Vergangenheit war die BfA im Fall von Ausbildungen in der Regel sehr großzügig.
- Es müssen ausreichende Sprachkenntnisse (B1) nachgewiesen werden, es sei denn, die Sprachkenntnisse wurden bereits durch die Bildungseinrichtung geprüft oder es soll noch vor der Ausbildung ein vorbereitender Sprachkurs absolviert werden.

Wichtig

Im Fall eines vorausgehenden nationalen Freiwilligendienstes, muss nicht das Visumverfahren durchlaufen werden, sondern kann das Visum für den Freiwilligendienst direkt von der örtlichen Ausländerbehörde in eine Aufenthaltserlaubnis umgewandelt werden. Die oben genannten Voraussetzungen (v.a. Sprachkenntnisse, Lebensunterhalt) werden dann i.d.R. nicht oder weniger streng geprüft.

Sonderfall Hospitationspraktikum

Ein Hospitationspraktikum in Deutschland ist vor allem interessant für Geflüchtete, die sich noch im ursprünglich zuständigen Land befinden und dementsprechend nur geringe Kenntnisse der deutschen Sprache haben, noch kein Unterstützungsnetzwerk vor Ort haben und den deutschen Kontext nicht kennen.

Charakteristika Hospitationspraktikum

Dauer: maximal 3 Monate. Das Hospitationspraktikum kann also im Rahmen des visumfreien Aufenthaltes gemäß des Schengener Grenzkodexes absolviert werden. Dieser legt unter anderem die Voraussetzungen für das sogenannten Schengenvisum fest, welches sogenannte Drittstaatler*innen erlaubt, sich 3 Monate (genauer: 90 Tage in 180 Tagen) im Schengenraum zu bewegen. Drittstaatler*innen mit Aufenthaltserlaubnis aus einem der Schengenmitgliedstaaten können sich gemäß der Vorgaben im Schengenraum visumfrei bewegen.

Voraussetzungen: innerhalb dieser maximal 3 Monate darf keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen werden (auch ein Praktikum zählt als Erwerbstätigkeit).

Eine Lösung dafür ist das »Hospitationspraktikum«: Eine Hospitation zählt nicht als Beschäftigung und kann somit im Rahmen eines visumfreien Aufenthaltes gemacht werden. »Hospitieren« bedeutet, dass der/die Hospitant*in den Betriebsablauf kennenlernt und den Angestellten »über die Schulter« schaut. Prinzipiell darf er/sie also selbst keine Tätigkeiten verrichten.

Vorteile

Einfacher Zugang, da nicht über das Visumverfahren gegangen werden muss.

Nachteile

Es gibt keine Betriebsunfallversicherung, da es sich formal gesehen nicht um eine Beschäftigung handelt. Es gibt keine Vergütung der Arbeit.

Diese 3 Monate können also genutzt werden zur Orientierung im deutschen Kontext, zur Verbesserung der Sprachkenntnisse, zum Netzwerken und damit einhergehend, um Möglichkeiten nach dem Hospitationspraktikum (also z. B. einen Freiwilligendienst) aufzutun. So kann dann mit Wiedereinreise in das ursprünglich zuständige Land der Visumantrag gestellt und damit ein längerer Aufenthalt in Deutschland geplant werden. Das Absolvieren eines Hospitationspraktikums im Rahmen des dreimonatigen visumfreien Aufenthaltes ist nur möglich, wenn der ursprünglich zuständige Staat Teil des Schengenraumes ist.

Wichtig

In bestimmten Fällen kann ein Hospitationspraktikum über den ESK finanziert werden und gilt dann offiziell als Freiwilligendienst.

Visumverfahren

Wie läuft das Visumverfahren ab?
Welche Voraussetzungen gibt es?



Um einen Aufenthalt durch das Visumverfahren zu legalisieren oder zu stabilisieren, muss sich die Person in dem Mitgliedstaat befinden, der ursprünglich zuständig für die Überprüfung des Asylantrags war. Personen, die sich bereits (irregulär) in Deutschland aufhalten, müssen vorerst wieder in diesen Mitgliedstaat ausreisen, um von dort ein Visum für Deutschland zu beantragen.

Besonderheit für Menschen, die sich bereits in Deutschland aufhalten*

10
11

Geflüchtete im Dublinverfahren (dieser Abschnitt gilt gleichermaßen für Geflüchtete nach §29 I Nr. 2 AsylG) müssen ihre Ausreise transparent mit der für sie zuständigen Ausländerbehörde besprechen. Die Ausreise muss bei der Ausländerbehörde als »freiwillige Ausreise« eingetragen werden, sodass keine Wiedereinreisesperre nach § 11 AufenthG verhängt wird, wie es im Fall von Abschiebungen gemacht wird.

Bei Wiedereinreisesperren dürfen Menschen für einen bestimmten Zeitraum nicht wieder nach Deutschland einreisen, was selbstverständlich verhindert werden sollte. Hier sollte auch schon eine sogenannte Vorabzustimmung der Ausländerbehörde gemäß § 31 AufenthV erwirkt werden, um das Risiko einer Ablehnung bei Antragstellung zu reduzieren. Die dafür benötigte positive Entscheidung der Vorrangprüfung (siehe S. 14/15) durch die Bundesagentur für Arbeit wird am Besten direkt dort angefragt und im Anschluss der Ausländerbehörde vorgelegt.

Erklärung

Im Fall von Geflüchteten im Dublinverfahren bedarf es immer der Zustimmung durch die Ausländerbehörde, da die Person »sich entweder bereits zuvor auf der Grundlage einer Aufenthaltserlaubnis, [...] einer Duldung oder einer Aufenthaltsge-stattung im Bundesgebiet aufgehalten hat

oder wenn gegen sie aufenthaltsbeendende Maßnahmen erfolgt sind« (§ 31 I 2c AufenthV).

Bei Visumantrag muss die Botschaft also der Ausländerbehörde den Antrag vorlegen und nach der Einschätzung der Ausländerbehörde fragen. Im Falle einer Vorabzustimmung gibt die Ausländerbehörde bereits vor Visumantrag ihre schriftliche Zustimmung, die dann bei Antragstellung entsprechend vorgelegt werden kann. Im ursprünglich zuständigen Land wird ein Termin bei der Deutschen Botschaft zur Visumantragsstellung ausgemacht. Da es oft wochenlange Wartezeiten gibt, sollte der Termin am Besten so früh wie möglich ausgemacht werden. Eventuell wird bei Antragstellung ein kurzes Interview durchgeführt, um Sprachkenntnisse, Motivation und Rückreisebereitschaft zu testen. Rückreisebereitschaft ist ein wichtiger Aspekt für die deutschen Auslandsvertretungen bei eher kurzen Aufenthalten wie z. B. Freiwilligendiensten. Dabei wird überprüft, ob davon auszugehen ist, dass der/die Antragsteller*in nach seinem geplanten Aufenthalt wieder ausreisen wird.

Kosten

Die Kosten für den Visumantrag belaufen sich auf ca. 75 € (Stand 01.12.2019).

* Geflüchtete im Dublinverfahren/ Geflüchtete im Verfahren nach §29 I Nr. 2 AsylG

Die Botschaft überprüft den Antrag bezüglich § 5 AufenthG und bezieht gegebenenfalls die Bundesagentur für Arbeit zwecks Vorrangprüfung oder die Ausländerbehörde wegen einem etwaigen Voraufenthalt in Deutschland mit ein. Wichtig ist hier vor allem die Sicherung des Lebensunterhaltes. Nach Bearbeitung des Antrages wird im Optimalfall das Visum ausgestellt und damit die Einreise möglich gemacht. Vor Ort in Deutschland kann das Visum dann in eine deutsche Aufenthaltserlaubnis (Ausnahme: Freiwilligendienst) umgewandelt werden.

Welche Unterlagen müssen bei der Botschaft vorgelegt werden?



Nationalpass/ Reiseausweis für Flüchtlinge

bei Einreise noch mindestens 6 Monate gültig,
nicht älter als 10 Jahre



Aufenthaltserlaubnis des zuständigen Mitgliedstaates

wichtig: Auch der Nachweis über Antrag auf Verlängerung reicht aus!
Mindestens 6 Monate gültig, nicht älter als 10 Jahre



Nachweis über Sicherung des Lebensunterhaltes

abhängig vom Aufenthaltszweck! Siehe S. 14



Arbeits- oder Ausbildungsvertrag

abhängig vom Aufenthaltszweck!



gegebenenfalls Nachweis Qualifizierungen/ Abschlüsse



gegebenenfalls Nachweis Sprachkenntnisse



Um die legale Migration nach Deutschland zu ermöglichen, ist es von großem Vorteil, die Gesetzeslage zu kennen. Nur dann kann eine Person auf diesem Weg sinnvoll unterstützt werden. Beispielsweise gibt es viele Möglichkeiten, die Sicherung des Lebensunterhaltes nachzuweisen, ohne eine große Summe Geld bereits im Vorfeld zu besitzen. Wie das geht und was mit »Sicherung des Lebensunterhaltes« überhaupt gemeint ist, wird im Folgenden erklärt.

Weiterführende Informationen

Was bedeutet »Sicherung des Lebensunterhalts?«

Die Sicherung des Lebensunterhaltes gehört gemäß § 5 zu den Erteilungsvoraussetzungen für ein Visum. Die Person muss nachweisen, dass sie (und ihre Familie) sich selbstständig ernähren kann und nicht auf staatliche Unterstützung angewiesen sein wird. In der Regel orientiert sich die Berechnung des jeweiligen nachzuweisenden Lebensunterhaltes am SGB II-Standard. Es gibt aber Ausnahmen (siehe auch: Freiwilligendienst und Ausbildung). Der Lebensunterhalt kann – abhängig vom Aufenthaltszweck – durch verschiedene »Instrumente« glaubhaft gemacht werden:

- Arbeitsvertrag – Ausbildungsvertrag
- schriftliche Bestätigung, dass für Teile des Lebensunterhaltes anderweitig aufgekommen wird (freie Unterkunft, Verpflegung auf der Arbeit o. Ä.)
- Verpflichtungserklärung
- Sperrkonto, bei Ausbildung und Studium

Mehr Infos zum Sperrkonto unter: kurzelinks.de/haaa

Verpflichtungserklärung zur Sicherung des Lebensunterhalts

Ein/e Garant*in erklärt sich bereit, für den Lebensunterhalt der Person während seines/ihres Aufenthalts verantwortlich zu sein und für alle möglicherweise anfallenden Kosten (evtl. auch Abschiebungskosten) aufzukommen. Die Verpflichtungserklärung gilt für die Dauer von 5 Jahren

und bleibt z. B. auch aktiv im Fall eines Asylantrages. Sie ist eine sehr große rechtliche Verpflichtung, die mit enormen Kosten einhergehen kann.

Mehr Infos zur Verpflichtungserklärung unter: kurzelinks.de/qz60

Wie funktioniert die Vorrangprüfung?

In vielen Fällen muss die Bundesagentur ihre Zustimmung zur Beschäftigung einer Person ohne europäischen Pass geben. Sie überprüft dabei gemäß §39 II AufenthG folgende Aspekte:

- Entstünden durch den Aufenthalt der Person nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt?
- Stehen andere Personen, die den Antragsteller*innen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind, für die Tätigkeit zur Verfügung? Oder stehen andere Personen, die nach dem Recht der Europäischen Union einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, für diese Arbeit zur Verfügung?
- Soll die antragstellende Person zu gleichen Bedingungen wie vergleichbare deutsche Arbeitnehmer*innen angestellt werden? Wird sie z. B. nicht schlechter bezahlt als Personen mit deutschem Pass, die diese Arbeit verrichten

Ausnahmen von der Vorrangprüfung werden in der Beschäftigungsverordnung (BeschV) definiert.

Gibt es noch andere Aufenthaltszwecke?

Diese Infobroschüre konzentriert sich auf den Weg der legalen Migration für einen Freiwilligendienst oder für eine Ausbildung. Es gibt selbstverständlich noch zahlreiche weitere mögliche Aufenthaltszwecke (§§ 16ff. AufenthG, Studium, Erwerbstätigkeit etc.). Diese sind aber alle mit hohen Voraussetzungen verbunden, wie z. B. einer anerkannten Hochschulreife oder einem anerkannten Ausbildungsberuf, die viele geflüchtete Menschen nicht vorweisen können. Häufig werden diese Abschlüsse, wenn sie vorhanden sind, in Deutschland nicht anerkannt.

So sieht das deutsche Aufenthaltsgesetz prinzipiell nicht vor, dass Erlaubnisse zu Beschäftigungen, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen, erteilt werden (§18 AufenthG). Für die meisten Ausbildungsberufe und bei Freiwilligendiensten wird hingegen kein formeller Abschluss verlangt. Für Menschen, bei denen aber die entsprechenden Qualifikationen vorliegen, lohnt es sich, die Regelungen zu den entsprechenden anderen Aufenthaltszwecken nachzulesen.

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz 2020 – Was hat sich geändert?

Das am 01.03.2020 in Kraft getretene »Fachkräfteeinwanderungsgesetz« bringt einige wichtige Veränderungen mit sich, u. a. erleichtert es bestimmten Gruppen von Drittstaatler*innen die legale Migra-

tion nach Deutschland. So fällt zum Beispiel die Vorrangprüfung (s. o.) für Menschen mit qualifizierter Ausbildung und vorliegendem Arbeitsvertrag weg, sodass diese ohne Überprüfung nach Deutschland kommen und dort arbeiten können.

Für die Zielgruppe dieser Infobroschüre, die in der Regel nicht über eine entsprechende qualifizierte Berufsausbildung verfügt, ändert sich dadurch jedoch wenig. Mit dem neuen Gesetz ist es allerdings möglich, eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildungssuche zu erhalten - dies war früher nicht der Fall. Gleichzeitig werden dafür aber große Hürden, vor allem auch bezüglich der Lebensunterhaltssicherung, formuliert.

Für Unterstützer*innen

Wie kann ich geflüchtete Menschen auf dem Weg der legalen Migration unterstützen?



Wie können Unterstützer*innen (z. B. Sozialarbeiter*innen, Freund*innen, Aktivist*innen) eine geflüchtete Person konkret auf dem Weg der legalen Migration begleiten?

Von Mensch zu Mensch variiert der »Unterstützungsbedarf« natürlich, aber in der Regel wird vor allem in zwei Bereichen Hilfe gebraucht: Bei der Suche nach einem Freiwilligendienst/Ausbildungsplatz und/oder der Sicherung des Lebensunterhalts. Wie in diesen beiden Punkten sinnvolle Unterstützung aussehen kann, wird in diesem Kapitel erläutert.



Suche nach Freiwilligendienst oder Ausbildungsplatz

Als Geflüchtete*r einen Freiwilligendienst oder eine Ausbildung zu finden, ist oft schwierig. Handelt es sich dann dabei auch noch um das Verfahren der legalen Migration über das Visumverfahren, wird es für viele Freiwilligendienst- und Ausbildungsgeber*innen häufig zu kompliziert und sie verweigern ihre Zustimmung. Es ist also extrem wichtig den Mechanismus der legalen Migration in einfachen Worten erklären zu können und dabei vor allem darzustellen, dass das Visumverfahren keinen zusätzlichen Arbeitsaufwand für den/die Freiwilligendienst- und Ausbildungsgeber*in bedeutet. Vielen ist es auch wichtig, weitere Menschen im Hintergrund zu wissen, die als Ansprechpartner*in zur Verfügung stehen und klar signalisieren, dass auch sie den/die Geflüchtete*n auf ihrem/seinem Weg begleiten werden.

Am erfolgversprechendsten ist oft der Weg über persönliche Kontakte, weil hier schon ein gewisses Vertrauensverhältnis besteht und der Gegenüber häufig bereitwilliger ist, sich auf das Vorhaben einzulassen. Aber natürlich ist auch »Kaltakquise«, also ein ganz reguläres Bewerbungsschreiben, eine Option. Es ist immer besser das Visumverfahren und damit verbundene Schritte erst zu thematisieren, wenn ein erstes Kennenlernen bereits stattgefunden hat.

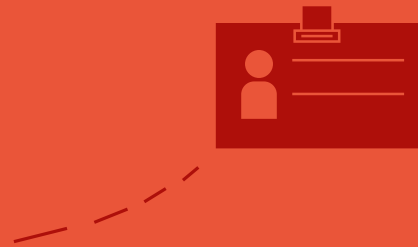


Unterstützung bei der Sicherung des Lebensunterhaltes

Noch zentraler kann die Rolle der Unterstützer*innen bei der Sicherung des Lebensunterhaltes sein, da das Ausbildungsgehalt nicht den kompletten Lebensunterhalt abdecken wird. Es muss demnach noch der fehlende Restbetrag nachgewiesen werden.

Vielleicht gibt es in der Unterstützer*innengruppe jemanden, der/die ein Zimmer anbieten und dies auch schriftlich bestätigen kann, damit dieser Posten nicht mehr als Geldwert nachgewiesen werden muss. Oder der fehlende Betrag kann über ein Sperrkonto aufgebracht werden, auf das verschiedene Menschen einen Spendenbetrag einzahlen. Hier sind auch Crowdfundings oder Fundraisingevents eine gute Option.

Die Verpflichtungserklärung empfehlen wir als Verein nur, wenn ein starkes Vertrauensverhältnis vorliegt. Wenn dies aber der Fall ist, und ein*e Unterstützer*in den Voraussetzungen entspricht (und damit vor allem genug verdient), ist die Verpflichtungserklärung mit Sicherheit die am wenigsten aufwendige Option.



01 Legale Migration als Alternative zu illegaler Migration oder einem weiterem Asylverfahren

A. aus Mali hat eine italienische Aufenthaltserlaubnis und einen malischen Nationalpass. Da er in Italien nun schon seit vielen Monaten ohne feste Arbeit ist, sieht er dort keine Perspektive und möchte nach Deutschland migrieren. Im ersten Schritt macht er ein dreimonatiges Hospitationspraktikum in einer sozialen Einrichtung und lernt dort den deutschen Arbeitsalltag kennen. Er benötigt für diesen Aufenthalt kein Visum, da er sich visumfrei 90 Tage in 180 Tagen im Schengenraum bewegen kann. Nach den drei Monaten ist der Zuständige der Einrichtung so zufrieden mit der Arbeit von A., dass er ihm anbietet einen einjährigen Freiwilligendienst bei ihnen zu machen. Dafür muss A. Deutschland erst einmal wieder verlassen und dann in der deutschen Botschaft in Rom einen Visumantrag stellen.

Da es beim Freiwilligendienst besondere Regelungen gibt, wird keine Vorrangprüfung durchgeführt und der Vertrag über den Freiwilligendienst und Unterkunft reicht für die Sicherung des Lebensunterhaltes aus. A. reist mit seinem Visum wieder nach Deutschland ein. Da bei Freiwilligendiensten das Visum für die Dauer des Freiwilligendienstes ausgestellt wird, muss er nicht zur Ausländerbehörde, um das Visum in eine Aufenthaltserlaubnis umzuwandeln.

02

Legale Migration aus dem Dublinverfahren hinaus

B. aus Syrien hat eine spanische Aufenthaltserlaubnis. Da er aber in Spanien keine Arbeit gefunden und keine Familie in Deutschland hat, ist er nach einiger Zeit nach Deutschland weitergereist und hat dort durch Mangel an Alternativen einen zweiten Asylantrag gestellt.

Das BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) hat auf Grund eines »EURO-DAC-Treffers« ein Dublinverfahren eingeleitet und seinen Antrag als unzulässig abgelehnt und möchte B. nach Spanien abschieben. B. hat in den Monaten in Deutschland aber sehr gut die Sprache gelernt und eine Ausbildung zum Mechaniker angeboten bekommen. Die Ausländerbehörde lehnt seinen Antrag auf Arbeitserlaubnis ab, wie so oft bei geflüchteten Personen im Dublinverfahren.

Die einzige Möglichkeit für B. ist also der Weg über das Visumverfahren. Mit seinem Ausbildungsvertrag setzt er sich mit der Bundesagentur für Arbeit in Kontakt, damit diese die Vorrangprüfung durchführt und bringt das positive Ergebnis zur Ausländerbehörde, die ihm eine schriftliche Vorabzustimmung aushändigt. Bevor er Deutschland offiziell verlässt, vereinbart

er mit der Ausländerbehörde die freiwillige Ausreise. Dadurch wird keine Einreiseperrre verhängt, wie es im Fall von Abschiebungen gemacht wird. Zurück in Spanien stellt er seinen Antrag auf ein Visum zu Ausbildungszwecken.

Seinen Lebensunterhalt weist er folgendermaßen nach:

- Netto-Ausbildungsgehalt: 350 €
- Schriftliche Bestätigung über Unterkunft für die Dauer der Ausbildung in Höhe von 250 €
- Sperrkonto mit einem Betrag von 1728 € (Erklärung: es fehlen monatlich noch 144 €, um seinen Lebensunterhalt nachzuweisen. Der Lebensunterhalt muss prinzipiell für die gesamte Dauer der Ausbildung nachgewiesen werden. Da das Sperrkonto aber nur für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen werden kann, reichen hier $12 \times 144 \text{ €} = 1728 \text{ €}$).

Die Botschaft entscheidet über seinen Antrag positiv, sodass er bald darauf mit seinem Visum einreisen kann. In Deutschland geht er zur örtlichen Ausländerbehörde, die das Visum in eine Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungszwecken umwandelt.



Impressum

Autorin: Golde Ebding

Inhaltliche Mitgestaltung: Ann-Katrin Molnar, Bianca Wambach, Tinka Greve, Karla Kästner

Herausgeber: migration_miteinander e. V.

2. Auflage 2021

Auch erhältlich in Englisch, Französisch, Italienisch

Für den Inhalt verantwortlich:

migration_miteinander e. V.
en.migrationmiteinander.de
moveurope@migrationmiteinander.de

Spendenkonto:

migration_miteinander e. V.
Deutsche Skatbank
IBAN: DE50 8306 5408 0004 0035 00
BIC: GENODEF1SLR

Nachweise Icons:

delivery (S. 06), identity (S. 10, 12, 18), maps (S. 12), window (S. 12, 17), read (S. 12), wrench (S. 12), magnifier (S. 17) by vectoriconset10, certificate (S. 12) by mikicon from the Noun Project

**Wer darf sich in Europa
über Grenzen hinweg frei
bewegen? Wer wird bewe-
gungsunfähig gemacht?
Für wen gelten die Grenzen
im Schengenbereich und für
wen sind sie unsichtbar?**

moveurope! ist ein Projekt von migration_mit-
einander e. V. Unsere Ziele sind das Sichtbar-
machen der Lebenssituationen von Geflüchteten
in Europa und der aktive Einsatz für die Bewe-
gungsfreiheit von Geflüchteten innerhalb der
Europäischen Union. Wir haben einen alternati-
ven Weg erarbeitet, der legale (Weiter-)Migration
für Geflüchtete mit einem Aufenthaltstitel aus
einem anderen EU-Staat über das Visumverfah-
ren zu Ausbildungszwecken möglich macht.

Wenn Du Dich auch für die Bewegungsfreiheit
aller Menschen einsetzen möchtest, kontaktiere
uns gerne – unser Verein freut sich immer über
jegliche Unterstützung!